

Vorgehensweise bei Unterrichtsversäumnissen (Schulgesetz §43)

Hückelhoven, 28.08.2026

Liebe Schüler*innen, sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
mit diesem Schreiben möchte ich euch/Sie über die Vorgehensweise bei Unterrichtsversäumnissen informieren. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsätze erleichtern die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

1. Ist ein/e Schüler*in **aus unvorhersehbaren Gründen (z. B. Krankheit) verhindert**, die Schule zu besuchen,
 - a) muss die Schule unverzüglich, d. h. am ersten Tag der Erkrankung, durch die volljährigen Schüler*innen oder Eltern (bei nicht volljährige Schüler*innen) benachrichtigt werden. Die Entschuldigung muss **bis spätestens 7.50 Uhr** über WebUntis erfolgen. Ansonsten gelten die Stunden als unentschuldigt.
 - b) Bei einem längeren Schulversäumnis ist nach einer Woche eine Zwischenmitteilung der Jahrgangsstufenleitung vorzulegen.
 - c) Die Unterrichtsversäumnisse aufgrund von Schulveranstaltungen, Klausuren und Beurlaubungen werden auf dem ausgeteilten Entschuldigungsformular eingetragen und unter Angabe des Fehlgrundes von den Eltern/Lehrkräften unterschrieben.
2. Ist ein/e Schüler*in an einem Tag erkrankt, an dem eine **Klausur** geschrieben wird, gilt:
 - a) Die Schule muss **am Tag einer Klausur** bis spätestens 7.50 Uhr (über WebUntis) darüber informiert werden, dass die Teilnahme an der Klausur nicht möglich ist. Ansonsten entfällt der Anspruch auf eine Nachschreibklausur.
 - b) Die versäumte Klausur wird in der entsprechenden Tabelle des Entschuldigungsformulars eingetragen.
 - c) Nach Rückkehr ist zunächst der Jahrgangsstufenleitung das Entschuldigungsformular **innerhalb der ersten fünf Schultage** nach Wiederaufnahme des Unterrichts zur Abzeichnung vorzulegen.
 - d) Nachdem die Jahrgangsstufenleitung das Entschuldigungsformular ausgefüllt hat, ist dieses sodann den Fachlehrkräften zum Abzeichnen vorzulegen.
 - e) Klausuren können auch kurzfristig und unangekündigt nachgeschrieben werden, sobald die/der Schüler*in wieder in der Schule ist.
 - f) Nach der Bestimmung des § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW kann die Schule bei „begründeten Zweifeln“, ob Unterricht oder Klausuren „aus gesundheitlichen Gründen“ versäumt wurden, ein ärztliches Attest verlangen „und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.“

➤ **Bei Nichteinhaltung der Regularien entfällt der Anspruch auf eine Nachschreibklausur.**
3. Erkrankt ein/e Schüler*in **im Verlaufe des Tages** so, dass sie/er nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, wird die Entlassung erreicht, indem sie/er sich zunächst bei der Fachlehrkraft abmeldet und sich dann im Sekretariat krankmeldet. Bei nicht volljährigen und volljährigen Schüler*innen müssen dann die Erziehungsberechtigten verständigt werden. Nach der Rückkehr zur Schule ist der Jahrgangsstufenleitung eine schriftliche Entschuldigung innerhalb der ersten fünf Tage vorzulegen.
4. Ist bekannt, dass ein/e Schüler*in an einem bestimmten Tag aus einem wichtigen Grund nicht in der Schule anwesend sein kann, muss in schriftlicher Form um **Beurlaubung** gebeten werden. Die Beurlaubung ist möglichst früh, **jedoch spätestens zwei Tage vor dem zu beurlaubenden Tag**, einzuholen. Anlässe für eine Beurlaubung können z. B. die Teilnahme an Fahrprüfungen, Einstellungs- und Bewerbungstests, Schnuppertagen der (Fach-)Hochschulen, die Kommunion eines

Geschwisterkindes oder muslimische Feiertage sein. Eine nachträgliche Entschuldigung wird nicht akzeptiert.

- Für ein bis zwei Tage (innerhalb eines Vierteljahres) kann die Jahrgangsstufenleitung ein/e Schüler*in nach schriftlicher Beantragung beurlauben, wenn diese Tage nicht unmittelbar an einen Ferientag grenzen.
- Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien müssen schriftlich bei der Schulleitung beantragt und begründet werden.
- Beurlaubungen bis zu zwei Wochen kann die Schulleitung auf Vorlage eines schriftlichen Antrags aussprechen.

5. Die Teilnahme an **Schulveranstaltungen** zählt nicht als Fehlzeit, muss aber auf dem Entschuldigungsformular eingetragen, als Schulveranstaltung gekennzeichnet und von der (für die SV-Veranstaltung zuständigen) Fachlehrkraft abgezeichnet werden.

Wichtig ist:

- Der Stoff jeder versäumten Unterrichtsstunde muss von der/dem Schüler*in selbstständig nachgearbeitet werden.
- Bei hoher entschuldigter Fehlstundenzahl kann eine Feststellungsprüfung angesetzt werden.
- Unentschuldigte Fehlstunden werden als nicht erbrachte Leistungen gewertet.
- Bei begründeten Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Entschuldigungen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. (SchG § 43, Abs.2)

Grundsätzliche Information für volljährige Schüler*innen:

- Auch bei Volljährigkeit informieren wir über schulische Angelegenheiten weiterhin auch die Erziehungsberechtigten, sofern der/die Schüler*in dem nicht schriftlich widerspricht.
- Die Schule kann Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler*innen grundsätzlich über wichtige schulische Angelegenheiten (Nichtversetzung, Androhung von Entlassung/Entlassung etc.) sowie sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schuldverhältnis wesentlich beeinträchtigen, informieren (SchulG §120 (10)).

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Oberstufenkoordination

Den untenstehenden Abschnitt bitte **lesbar** ausgefüllt **bis zum 07.09.2026** an die Jahrgangsstufenleitung zurückgeben.

Das Schreiben vom 28.08.2026 zur Vorgehensweise bei Schulversäumnissen unseres Sohnes / unserer Tochter



_____ Jahrgangsstufe _____ haben wir zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Schülers/der Schülerin